

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2014/12/18 Ro 2014/12/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

B-GIBG 1993 §18a idF 2004//065;

VwRallg;

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## Rechtssatz

Die Beamtin fechtet den angefochtenen Bescheid betreffend Ersatzansprüche gemäß 18a B-GIBG 1993 nur hinsichtlich des abweislichen Teiles an. Die Bemessung des Schadenersatzes für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bildet ein unteilbares Ganzes und ist daher die Vorstellung von einer Teilrechtskraftfähigkeit eines bereits jedenfalls zugesprochenen Geldbetrages verfehlt (vgl. E 4. September 2014, 2013/12/0177). Eine allfällige Aufhebung der Bemessung eines Ersatzes für die erlittene persönliche Beeinträchtigung hat den gesamten untrennbaren Abspruch zu erfassen (vgl. E 3. Februar 1977, 2494/76). Die Revision ist daher gegen die Bemessung dieses Ersatzbetrages in seiner Gesamtheit gerichtet. Die Beamtin fechtet den angefochtenen Bescheid betreffend Ersatzansprüche gemäß Paragraph 18 a, B-GIBG 1993 nur hinsichtlich des abweislichen Teiles an. Die Bemessung des Schadenersatzes für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bildet ein unteilbares Ganzes und ist daher die Vorstellung von einer Teilrechtskraftfähigkeit eines bereits jedenfalls zugesprochenen Geldbetrages verfehlt (vergleiche E 4. September 2014, 2013/12/0177). Eine allfällige Aufhebung der Bemessung eines Ersatzes für die erlittene persönliche Beeinträchtigung hat den gesamten untrennbaren Abspruch zu erfassen (vergleiche E 3. Februar 1977, 2494/76). Die Revision ist daher gegen die Bemessung dieses Ersatzbetrages in seiner Gesamtheit gerichtet.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Berufungsverfahren Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014120030.J05

## Im RIS seit

11.02.2015

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)